



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

**zur Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 19/3091)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache
19/2679)**

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 19/2679 in der folgenden Fassung anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 4 Bildungs- und Erziehungsziele wird der folgende neue Absatz 14 eingefügt:

„(14) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.“

2. Nach § 5 wird ein neuer „§ 5a Distanzunterricht“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) In besonderen Notlagen wie Pandemien oder Katastrophenlagen kann die Schulaufsicht für das gesamte Land oder regional oder örtlich begrenzt anordnen,

dass der Präsenzunterricht vollständig oder teilweise durch Distanzunterricht ersetzt wird, der mit digitalen Lehr- und Lernformen durchgeführt wird.

(2) Bei der Anordnung von Distanzunterricht soll nach Jahrgangsstufen, Schularten und Fächern differenziert werden.

(3) Die Schulkonferenz kann die Durchführung von Distanzunterricht für einzelne Unterrichtssequenzen oder Profile beschließen. Darüber hinaus gehende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Schulaufsicht.

(4) Die Teilnahme am Distanzunterricht gilt für die Schülerinnen und Schüler als Erfüllung der Schulpflicht nach § 20 und für die Lehrkräfte als Erfüllung der Dienstpflicht. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren. Die Freistellungspflicht des Ausbildungsbetriebs für den Berufsschulunterricht gilt auch, wenn er als Distanzunterricht durchgeführt wird.

(5) Land und Schulträger sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle Schüler*innen und Schüler sowie alle Lehrkräfte in der Lage sind, am Distanzunterricht teilzunehmen. Dies schließt die Bereitstellung, Wartung und Administration von entsprechender technischer Ausstattung als auch Fort- und Weiterbildungsangebote ein.

(6) Mit Genehmigung der Schulaufsicht können einzelne Stunden im Rahmen des Distanzunterrichts durch Lehrkräfte einer anderen Schule erteilt werden oder können Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht einer anderen Schule teilnehmen.

(7) Die für die Durchführung des Distanzunterrichts erforderlichen Maßnahmen regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

3. In § 13 Abs. 1 wird nach Punkt 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende neue Punkt 4 angefügt:

„4. im Bedarfsfall digitale Endgeräte, die geeignet und erforderlich sind, um mit Erfolg am digital erteilten Distanzunterricht teilzunehmen.“

4. § 15 Beurlaubung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

(2) Die Beurlaubung im Sinne der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 23 JuFöG ist zu gewähren, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Bei Minderjährigen ist der Antrag von einer erziehungsberechtigten Person zu stellen.

(4) Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr zwölf Tage nicht überschreiten.“

5. In § 16 Zeugnis, Leistungsbewertung wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt; der Absatz 4 des Gesetzentwurfes wird Absatz 5:

„(4) Wird der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gänzlich oder überwiegend als Distanzunterricht durchgeführt, sollen die Leistungen nicht mit Ziffernnoten bewertet werden. Für die höheren Jahrgangsstufen legt die Schulkonferenz gemäß § 63 Abs. 1 Punkt 5 die Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung fest.“

6. In § 24 Zuständige Schule erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Wird die Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart oder einer Schulart, die denselben Schulabschluss anbietet, festgesetzt, ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich, soweit nicht ein dringendes öffentliches Interesse an der Festsetzung besteht; die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sowie deren Elternvertretungen sind anzuhören.“

6. In § 30 Verarbeitung von Daten wird in Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort „Schulen“ eingefügt: „öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft nach § 2 Absatz 3“.

7. In § 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz werden in Absatz 4 Satz 5 “ die Wörter „mit beratender Stimme“ gestrichen.

8. In § 65 Klassenkonferenz Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „sieben“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

9. In § 68 Verfahrensgrundsätze werden in Absatz 11 nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie die Eltern dabei“ eingefügt.

10. In § 69 Elternversammlun“ werden in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Klasse“ die Wörter „bzw. einer profilbezogenen Lerngruppe“ eingefügt.

11. § 71 erhält die Überschrift „Klassenelternbeirat / Elternbeirat“.

12. In § 72 Schulelternbeirat Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassenelternbeiräten“ die Wörter „bzw. von den Elternbeiräten der profilbezogenen Lerngruppen“ eingefügt.

13. a) In § 73 Klassenelternbeirat werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „für die Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie der gesamt Satz 2 gestrichen.

b) in Absatz 3 wird der folgende neue Satz 2 angefügt: „Im Vorstand des Kreiselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren wird ein zusätzlicher Sitz mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der Förderzentren besetzt, der oder die von deren Schulelternbeiräten benannt wird.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „die kreisfreien Städte“ die Wörter „und die Schulträger“ eingefügt.

14. In § 74 Landeselternbeirat wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:

„(4) Die Schulelternbeiräte der Förderzentren bilden einen Landeselternrat der Förderzentren. Aus ihrer Mitte wird ein Mitglied gewählt, das den Vorstand des Landeselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren ergänzt. Der Landeselternrat der Förderzentren ist Bestandteil des Landeselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren.“

15. a) In § 75 Kosten, Arbeitsgemeinschaften werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „und des Sitzungsgeldes“ durch die Wörter „den Umfang der Entschädigungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Vorstände der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte entsenden je zwei Mitglieder ihres Gremiums, die jeweils eine Arbeitsgemeinschaft bilden.“

16. In § 76 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze wird in Absatz 1 folgender neuer Satz 4 angefügt: „Den Landeselternbeiräten sollen nach Maßgabe des Landeshaushaltes sächliche, finanzielle und personelle Mittel für Aufgaben der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden.“

17. a) In § 84 Amtszeit, Verfahrensgrundsätze wird in Absatz 11 (neu) folgender Satz 2 angefügt: „Dieses Musterstatut soll auch Richtwerte für eine Aufwandsentschädigung erhalten.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) Den Landesschülervertretungen sollen nach Maßgabe des Landeshaushaltes sächliche, finanzielle und personelle Mittel für Aufgaben der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden.“

18. § 114 Schülerbeförderung Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen und der Schulen der dänischen Minderheit sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, berufsvorbereitenden Bildungsgängen an den berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen.“

19. a) In § 124 Förderung der Schulen der dänischen Minderheit wird in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch „Jahrgangsstufe 13“ ersetzt.

b) § 124 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 119 mit Ausnahme des Absatz 4 Satz 4, 122, 123 und 123 a finden entsprechende Anwendung.“